

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung und Stabilisierung des Kleingartenwesens in der Stadt Staßfurt (Förderrichtlinie Kleingartenwesen)

1. Zuwendungen, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Stadt Staßfurt gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 636) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA 1991, S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2017 (GVBl. LSA, S. 55) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, MBl. LSA 2001, S. 241), außerdem nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S.210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146) in den derzeit gültigen Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung und Stabilisierung des Kleingartenwesens.

Ziel dieser Zuwendung ist die Unterstützung der Vereine bei der Umsetzung des beschlossenen Kleingartenentwicklungskonzeptes.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Staßfurt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Maßnahmen zum Abbruch oder zur Beseitigung von Baulichkeiten der Leerstandsgärten in bestehenden Kleingartenanlagen. In Einzelfällen kann auch der Rückbau von Lauben und sonstigen baulichen Anlagen gefördert werden, soweit dies der Schaffung von zusammenhängenden Leerstandsflächen dient.

2.2 Förderfähig sind außerdem die teilweisen bzw. vollumfänglichen Erstattungen von Entschädigungszahlungen nach § 11 BKleingG bei der Kündigung von Einzelpachtverhältnissen, soweit die Entschädigung den Bewertungsrichtlinien für die Wertermittlung von Kleingärten des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Gartenfreunde e.V. in der jeweils gültigen Fassung entspricht und die Entschädigungszahlung zwingend zur Beräumung von Kleingartenanlagen erforderlich ist.

2.3 Nicht förderfähig sind dabei Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Antragstellung entstehen (z.B. Auslagen für Kopien, Genehmigungsgebühren).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger dieser Richtlinie sind Kleingartenvereine, welche die Voraussetzungen des § 2 BKleingG erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach Ziffer 2 ist nur möglich, wenn sich die Kleingartenanlagenfläche im Eigentum der Stadt Staßfurt befindet und der Verein Mitglied im Regionalverband ist.
- 4.2 Eine Förderung nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 dieser Richtlinie wird nur einmalig für jede Parzelle gewährt.
- 4.3 Vorlage eines mit der Stadt abgestimmten Entwicklungsplanes

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Bei der Förderung nach dieser Richtlinie handelt es sich um eine Projektförderung nach VV Nr. 2.1 zu § 23 LHO LSA (Zuwendungsart).
- 5.2 Die Förderung nach Ziffer 2.1 dieser Förderrichtlinie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilsfinanzierung bis zu einer Höhe von 80 % der Abbruch- und Beseitigungskosten gewährt.
- 5.3 Die Förderung nach Ziffer 2.2 dieser Förderrichtlinie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Vollfinanzierung gewährt.

6. Verfahren

Soweit in dieser Förderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist, sind für die

- Bewilligung,
- Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung,
- den Nachweis und die Prüfung der Verwendung,
- sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) des Zuwendungsbescheides
- und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen, deren Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs

die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO LSA in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anwendbar.

6.1 Antrag

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag des Kleingartenvereins nach gegebenem Formblatt (Anlage 1) gewährt

Anträge sind bis zum 30.04.‘ des lfd. Jahres beim Regionalverband einzureichen. Nach dortiger Prüfung werden die entsprechenden Anträge mit einer Stellungnahme versehen und bis zum 30.06.‘ dieses Jahres an die Stadt übergeben.

6.1.1 Dem Antrag für eine Förderung nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie sind folgende Unterlagen beizufügen

- a) Begründung und ausführliche Beschreibung der Abbruch- bzw. Beseitigungsmaßnahme
- b) Kostenaufstellung, einschließlich vorliegender Angebote
- c) Lageplan, in dem die vorgesehene Maßnahme eingezeichnet ist
- d) Genehmigungen, Zustimmungen und sonstige Nachweise, soweit erforderlich
- e) Schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn kein städtisches Eigentum
- f) Auszug aus dem Vereinsregister und Kopie des Anerkennungsbescheides über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

6.1.2 Dem Antrag für eine Förderung nach Ziffer 2.2 dieser Richtlinie sind folgende Unterlagen beizufügen

- a) Abschrift des verbindlichen Wertermittlungsprotokolls / Schätzungsprotokolls
- b) Kopie des gekündigten Einzelpachtvertrages
- c) Kopie des neu abgeschlossenen Einzelpachtvertrages (bei Umsiedlung)
- d) Schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die Parzelle geräumt und an den Kleingartenverein übergeben wurde (Übergabeprotokoll)

6.2 Maßnahmenbeginn

Der Maßnahmenbeginn ist wirksam mit Bekanntmachung des Bescheides und endet nach 4 Monaten.

Vor Zustellung des Zuwendungsbescheides darf nicht mit der Durchführung der Maßnahmen (d.h. Abschluss von Verträgen, Materialkauf,...) begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zur Ablehnung des Förderantrages bzw. zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides.

Diese gilt nicht, wenn der vorzeitige Maßnahmenbeginn ausnahmsweise genehmigt wurde.

6.3 Bewilligung

Zuständige Organisationseinheit für den Vollzug dieser Förderrichtlinie ist der Fachbereich II, Fachdienst Planung, Umwelt und Liegenschaften, der Stadt Staßfurt.

Der Stadtrat erhält eine jährliche Information über die bewilligten Maßnahmen von der Bewilligungsstelle.

Die Auszahlung der vorläufigen Mittel erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides. Die Abrechnung der tatsächlich verbrauchten Mittel erfolgt mit dem Verwendungsnachweis.

6.4 Verwendungsnachweise

Für Fördermaßnahmen nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie ist ein Verwendungsnachweisverfahren durchzuführen.

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger (Kleingartenverein) spätestens 2 Monate nach Beendigung der geförderten Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem inhaltlichen Sachbericht einschließlich Fotodokumentation und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben für das geförderte Vorhaben (Rechnungen, Kontoauszüge, ...).

6.5 Prüfungsrecht

Die Stadt Staßfurt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

6.6 Widerruf des Zuwendungsbescheides / Rückzahlung gewährter Fördermittel

Nicht verbrauchte oder nicht mehr benötigte Zuwendungen sind unverzüglich an die Stadt Staßfurt zurückzuzahlen. Wird der Verwendungszweck ohne Zustimmung geändert, der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so behält sich die Stadt Staßfurt den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Fördermittel vor.

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach
Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz)
oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit
zurückgenommen oder widerrufen wird.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt
der Stadt Staßfurt in Kraft.

Anlage 1: Antrag (Formblatt) auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung und
Stabilisierung des Kleingartenwesens in der Stadt Staßfurt